

REGLEMENT
über die
LIEGENSCHAFTSSTEUER

der
EINWOHNERGEMEINDE
GURBRÜ

2001

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Gurbrü

Die Einwohnergemeinde Gurbrü, gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 17 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Gurbrü vom 07.12.2001

beschliesst:

- | | |
|-----------------------------|--|
| Gegenstand | Art. 1 Die Einwohnergemeinde Gurbrü erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer. |
| Steuersatz | Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG). |
| Steuerbezug | Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung. |
| Widerhandlungen /
Bussen | Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen. |
| Inkrafttreten | Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

² Es hebt das Steuerreglement vom 17.09.1946 und weitere widersprechende Vorschriften auf. |

Die Versammlung vom 7. Dezember 2001 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

sig. F. Hurni-Herren

Die Gemeindeschreiberin:

sig. S. Jauner-Kläy

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 8.11.2001 bis 7.12.2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 und 46 vom 8. und 15. November 2001 bekannt.

Gurbrü, 12. Dezember 2001

Die Gemeindeschreiberin/

sig. S. Jauner-Kläy